

Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche

aG	B	Bl	G	Gl	H	RF
außergewöhnlich gehbehindert	Notwendigkeit ständiger Begleitung	blind	erheblich gehbehindert	gehörlos	hilflos	Befreiung vom Rundfunkbeitrag
Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§§ 145-147 SGB IX)	Unentgeltliche Beförderung der Begleitperson im öffentlichen Nah- und Fernverkehr, ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen (§§ 145-147 SGB IX)	Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 145-147 SGB IX)	Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§§ 145-147 SGB IX) oder Kraftfahrzeugsteuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)	Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§§ 145-147 SGB IX) oder Kraftfahrzeugsteuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)	Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 145-147 SGB IX)	Befreiung vom Rundfunkbeitrag oder Ermäßigung (§ 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag)
Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)		Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)				
Anerkennung der Kfz-Kosten für behinderungsbedingte Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung: bis zu 15.000 km x 0,30 € = 4.500,- € (§ 33 EStG)	Unentgeltliche Beförderung der Begleitperson bei den meisten innerdeutschen Flügen	Befreiung vom Rundfunkbeitrag für Empfänger von Blindenhilfe; Ermäßigung des Beitrags bei GdB 60 allein wegen Sehbehinderung (§ 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag)	Abzugsbetrag für behinderungsbedingte Privatfahrten bei einem GdB ab 70 und dem Merkzeichen „G“: bis zu 3.000 km x 0,30 € = 900,- € (§ 33 EStG)	Telekom Sozialtarif bei GdB von mind. 90: 8,72 € Vergünstigung monatl. (s. „RF“)	Kraftfahrzeugsteuerbefreiung oder Kraftfahrzeugsteuerermäßigung (§ 3a Abs. 1 bzw. 2 KraftStG)	Telekom Sozialtarif: Ermäßigung um bis zu 6,94 bzw. 8,72 € monatlich bei bestimmten Tarifen, nicht bei Flatrates.
		Telekom Sozialtarif bei GdB von mind. 90: 8,72 € Vergünstigung monatlich (s. „RF“)				
Kostenloser Fahrdienst in vielen Gemeinden und Landkreisen mit unterschiedlichen kommunalen Regelungen	Unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen blinder Menschen im internationalen Eisenbahnverkehr (Internat. Personen- und Gepäcktarif TCV)	Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommenssteuererklärung: 3.700,- € (§ 33b EStG)	In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer	Gehörlosengeld in Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt.	In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer (Ortssatzungen über Hundesteuer)	
		Parkerleichterungen, Parkplatzreservierung (§ 46 Abs. 1 StVO)				Gewährung von Blindengeld (Landesblindengeldgesetze)
Parkerleichterungen, Parkplatzreservierung (§ 46 Abs. 1 StVO)						